

gestellt, welche für alle Fälle brauchbar war. Unmöglich wäre nun freilich nicht, dass man nach Childerichs Antritt der Regierung einen Urkundenprolog, der etwa schon unter früheren jugendlichen Königen gebraucht war, wieder hervorgesucht und aufs neue in Gebrauch genommen hätte. Wahrscheinlich ist das nicht! Wo wir in den Arengen der Urkunden Anspielungen auf besondere Ausnahmefälle finden, werden wir von vorn herein zu der Annahme berechtigt sein, dass eine Fassung vorliegt, welche nicht von früher her überkommen ist. Somit würde die Entstehung der Marculf'schen Arenga wahrscheinlich nicht vor Childerichs Regierungszeit, und in Anbetracht der Aenderung, welche die Beziehung auf einen jugendlichen König beseitigt, erst erhebliche Zeit nach 661 (oder 664) anzusetzen sein.

Des weiteren scheint die Stellung, welche der Majordomus in den Formeln einnimmt, mehr einer späteren Zeit als der Mitte des VII. Jahrhunderts zu entsprechen. Schon die Bezeichnung desselben als 'princeps', welche sich in der Ueberschrift des Schutzbriefes I, 24 und dem entsprechend auch im Index p. 38 findet, ist sonst erst aus Quellen bekannt, welche frühestens gegen Ende des VII. Jahrhunderts verfasst sein können. Vgl. Waitz, VG. II, 2³, S. 400, n. 1. Es liegt nahe, die Anwendung auf frühere Majordome als Uebertragung späterer Verhältnisse auf ältere Zeiten aufzufassen und anzunehmen, dass von Zeitgenossen erst Pippin, als er nach dem Siege bei Testri und Berthars Tode alleiniger Majordomus des Frankreiches geworden war, als 'princeps' bezeichnet wurde, wie dies die Gesta Francorum c. 48 andeuten: 'Posthaec (Berthars Ermordung) Pippinus cum Theuderico rege coepit esse princeps regiminis ac majordomus'. Dem entspricht, dass eine Eingabe von 'pagenses' I, 34, welche gleichzeitig an den König und den Majordomus gerichtet ist, von der 'principalitas' der Adressaten spricht.

In Marculf I, 24 wird dem Majordomus die Ausübung des Königsschutzes übertragen. Dasselbe war offenbar auch in dem Muntbrief Theuderichs III. (673, oder nach Krusch 675,—691) für Anisola der Fall. Dass der Majordomus selbst in der Urkunde gar nicht erwähnt wird, möchte ich auf Rechnung der Uebersetzung setzen, welche — wie schon die Erwähnung der 'missi de palatio discurrentes' zeigt — in karolingischer Zeit vorgenommen ist. Hierbei wurde die Erwähnung des Majordomus selbst gestrichen, aber die Worte 'sub ipso inlustro viro' etc., welche den von Marculf mit Bezug auf den Majordomus gebrauchten: 'sub ipso viro illo inlustri' (= 'inlustri'?) entsprechen und nur durch diese Beziehung verständlich sind, blieben stehen und zeigen uns, dass auch hier ein dem Marculfischen ähnliches Formular zu Grunde gelegt